

Satzung FVJ Hessen-Süd e.V.

Förderverein Jugend Hessen-Süd

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein **FVJ Hessen-Süd e.V. mit Sitz in 63110 Rodgau** verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Jugendlichen und Junioren und ihrer Belange im Hundesport im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Landesgruppe Hessen-Süd.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Förderung des Hundesports und der Sozialpartnerschaft „Jugend und Hund“

- a) Sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund.
 - b) Unterricht und Lehrgänge bezüglich Tierschutzes, Ausbildung und Haltung des Hundes.
 - c) Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung, Teamfähigkeit, Wertorientierung, Selbstentfaltung, Sozialkompetenz und Verantwortungsbewusstsein für sich, ihr gesellschaftliches Umfeld und dem Hund.
 - d) Alle Maßnahmen, die diesen Zweck fördern, unter anderem nationale und internationale Begegnungen, Projekte, Seminare, Ausflüge und Ferienaktionen mit aber auch ohne Hund.
2. Der Verein leitet die beschafften Mittel weiter an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Landesgruppe Hessen-Süd zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke oder an andere Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung der Jugendlichen und Junioren im Hundesport.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins (Ehrenamtliche Tätigkeit).
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Satzung FVJ Hessen-Süd e.V.

Förderverein Jugend Hessen-Süd

7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.

Satzung FVJ Hessen-Süd e.V.

Förderverein Jugend Hessen-Süd

§ 6 Organe der Körperschaft

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Vertretungsberechtigter Vorstand

- a. dem/ der 1.Vorsitzenden
- b. dem/ der Kassenwart/in
- c. dem/ der Schriftführer/in
- d. dem/ der Zeugwart/in

Erweiterten Vorstand

- e. dem/ der Beisitzer/in
- f. dem/ der Beisitzer/in

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Satzung FVJ Hessen-Süd e.V.

Förderverein Jugend Hessen-Süd

4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen:
 - a. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt
 - b. Wenn mehr als ein Kandidat für das zu wählende Amt zur Verfügung steht.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendlichen und Junioren im Hundesport.

Satzung FVJ Hessen-Süd e.V.

Förderverein Jugend Hessen-Süd

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

2. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Rodgau, den 06.06.2019